



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (aws)

für Haftungen für Kreditfinanzierungen gemäß KMU-Förderungsgesetz

Fassung 13. Dezember 2010

1.00. Art und Umfang der Haftung

- 1.01. Die von der **aws** übernommene Haftung in Höhe des im Förderungs- und Haftungsanbot angeführten Prozentsatzes (Haftungsquote) bezieht sich auf den aushaftenden Kredit zum Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungsfalles. Die Realisierung der für den Kredit bestellten Sicherheiten und die exekutive Inanspruchnahme des Kreditnehmers und dritter Haftender ist vor Inanspruchnahme der **aws**-Haftung nicht erforderlich, sondern erfolgt zeitlich erst nach Inanspruchnahme der **aws**-Haftung.
- 1.02. Die Haftung der **aws** erstreckt sich auf Kapital und richtliniengemäße Zinsen. Andere Belastungen des Kreditkontos (z.B. Verzugszinsen, Zinseszinsen, Mahngebühren, Spesen) können auch nicht mittelbar zu einer Erhöhung des Haftungsbetrages der **aws** führen und werden deshalb bei der Berechnung des Haftungsbetrages im Haftungsfall aus der Kontokorrentrechnung eliminiert.

2.00. Haftungsentgelt/Bearbeitungsentgelt/Promessenentgelt

- 2.01. Das in den Förderungsrichtlinien und Programmdokumenten vorgegebene Haftungsentgelt wird im Förderungs- und Haftungsanbot in Prozent p.a. konkretisiert. Berechnungsgrundlage ist bereits zu Beginn der Haftungslaufzeit der gesamte zugesagte (nicht der tatsächlich zugezählte) Kreditbetrag im Ausmaß der Haftungsquote (zugesagtes Obligo). Ausnahme: Wenn die **aws** im Förderungs- und Haftungsanbot eine Zuzählung nach Meilensteinen festgelegt hat, dient als Berechnungsgrundlage nur das bereits zugezählte Obligo, mindestens jedoch das sich aus der ersten Meilensteinzahlung ergebende Obligo. Für das noch nicht zugezählte Obligo wird ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 50% des Haftungsentgelts verrechnet.
- 2.02. Das Haftungsentgelt ist vom Kreditgeber an die **aws** grundsätzlich im Voraus für die gesamte vereinbarte Kreditlaufzeit lt. Förderungs- und Haftungsanbot in Form einer Einmalzahlung binnen vierzehn Tagen - gerechnet ab dem Einlangen der Annahme des Haftungsanbotes - zu zahlen.
- 2.03. Der **aws** steht es jedoch frei, das Haftungsentgelt auch laufend für jedes Kalenderhalbjahr der vereinbarten Kreditlaufzeit in Rechnung zu stellen. Bei laufender Verrechnung ist das erste Haftungsentgelt binnen 14 Tagen - gerechnet ab dem Einlangen der Annahme des Haftungsanbotes -, die Folgeentgelte halbjährlich per 30.6. und 31.12. zur Zahlung fällig.
- 2.04. Zum Zwecke der Ermittlung des Einmalzahlungsbetrages wird die Summe der periodisch ermittelten Haftungsentgelte mit dem zum Zeitpunkt des Förderungs- und Haftungsanbotes geltenden EU-Referenzzinssatz abgezinst (Abzinsungsfaktor).
- 2.05. Das Wirksamwerden der Haftung der **aws** - nach Einlangen der schriftlichen Annahmeerklärung des Förderungsnehmers und des Kreditgebers - ist jedenfalls durch den fristgerechten Eingang eines anfallenden Haftungsentgeltes (Einmalzahlungsbetrag bzw. erstes Entgelt bei laufender Verrechnung) bei der **aws** aufschiebend bedingt, unbeschadet allenfalls noch zusätzlich vom Kreditgeber zu erfüllender sonstiger Bedingungen.

- 2.06. Kann das Haftungsentgelt oder Teile davon mittels Einzugsermächtigungsverfahren nicht fristgerecht eingehoben werden und wird es auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so erlischt die Haftungsvereinbarung, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Handlungen der **aws** bedarf. Verspätete Zahlungen bewirken kein Aufleben der Haftungsvereinbarung, so ferne nicht schriftlich eine neue Vereinbarung getroffen wird. Bei Zahlungen im Überweisungsweg ist für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges das Datum der Konto-Gutschrift (Valutierung) maßgebend.
- 2.07. Die **aws** ist berechtigt, bei vorzeitiger Beendigung des Haftungsvertrages durch Kündigung seitens des Kreditgebers oder Erlöschen gemäß 2.06. sowie bei vorzeitiger (Teil-) Rückzahlung des behafteten Kredites sowie bei Eintritt des Haftungsfalles den Barwert des noch ausstehenden, nicht bezahlten Haftungsentgeltes für die gesamte geplante Laufzeit als Einmalzahlung in Rechnung zu stellen. Die Berechnung erfolgt analog Pkt. 2.04. Im Haftungsfall ist die **aws** berechtigt, diese Einmalzahlung mit der Haftungszahlung an den Kreditgeber aufzurechnen.
- 2.08. Zusätzlich zum fixen Haftungsentgelt kann die **aws** ein erfolgsabhängiges Entgelt direkt mit dem Kreditnehmer vereinbaren. Für die Fälle der vorzeitigen Beendigung des Haftungsvertrages wird analog zur Vorgangsweise bei Fixentgelten vorgegangen.
- 2.09. Für die verbindliche Zusage eines Haftungsanbotes an einen Kreditwerber bevor ein konkreter Kreditgeber feststeht (Promesse) wird ein einmaliges Promessenentgelt von 0,2% des zugesagten Obligos in Rechnung gestellt. Die Promesse hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten. Das Promessenentgelt ist vor Ausstellung der Promesse prompt zur Zahlung fällig. Ist das Promessenentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsvorschreibung genannten Frist bei der **aws** eingelangt, so gilt das Ansuchen auf Ausstellung einer Promesse als zurückgezogen.
- 2.10. Die **aws** kann - zusätzlich zum Haftungsentgelt und allfälligen Promessenentgelt - für die Bearbeitung von Ansuchen auf Haftungsübernahme ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ergibt sich aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien und Programmdokumenten. Ist dort die Höhe des Bearbeitungsentgeltes nicht gesondert festgelegt, so beträgt es in der Regel 0,5 % vom beantragten Finanzierungsvolumen. Das Bearbeitungsentgelt ist bei Aufnahme der Bearbeitung nach Vorschreibung prompt zur Zahlung fällig. Kann das Bearbeitungsentgelt oder Teile davon mittels Einzugsermächtigungsverfahrens nicht fristgerecht eingehoben werden und wird es auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so gilt das Förderungsansuchen als zurückgezogen.
- 2.11. Die **aws** kann bei wesentlichen Abänderungen von Verträgen ein Abänderungsentgelt in Rechnung stellen. Das Abänderungsentgelt ist vor Durchführung der Abänderung prompt zur Zahlung fällig.
- 2.12. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung der bezahlten Entgelte.
- 2.13. Die Vorschreibung sämtlicher Entgelte kann mittels Einzugsermächtigungsverfahren erfolgen.

3.00. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.01. Die Vereinbarungen (insbesondere Kreditvertrag und Sicherungsverträge) mit dem Kreditnehmer sind nach banküblichen Usancen zu errichten und zu gestionieren.
- 3.02. Die Inanspruchnahme des Kredites ist der **aws** durch den Kreditgeber anzuzeigen. Sollte der Kreditvertragsabschluss mit dem Kreditwerber nicht zustandekommen, ist die **aws** umgehend davon zu verständigen.
- 3.03. Die Kreditvaluta hat ausschließlich zur Verwirklichung des im Kreditantrag des Kreditnehmers bezeichneten und geförderten Vorhabens Verwendung zu finden. Vorher hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber einerseits seine Zahlungsverpflichtung(en) dem Grund und der Höhe nach zu belegen und andererseits die erfolgte Ausfinanzierung des Projektes (Eigenfinanzierung laut Antrag) nachzuweisen. Die **aws** ist berechtigt, in die den geförderten Kredit betreffenden Unterlagen beim Kreditgeber Einsicht zu nehmen. Der Kreditgeber hat

dem ERP-Fonds die Ausübung der in § 21 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz genannten Kontrollrechte zu ermöglichen.

- 3.04. Die Rückzahlung des Kredites ist in gleichen, aufeinanderfolgenden, jeweils am 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres fälligen Kapitalteilbeträgen zuzüglich Zinsen zu vereinbaren. Die Höhe des letzten Rückzahlungsbetrages kann aus verrechnungstechnischen Gründen von den vorangegangenen Teilbeträgen abweichen.
- 3.05. Zu etwaigen Änderungen der Kreditbesicherung, der Kreditlaufzeit und der Rückzahlung während der Haftungslaufzeit ist die vorherige schriftliche Zustimmung der **aws** einzuholen.
- 3.06. Ein Wechsel von fixer zu variabler Kreditverzinsung oder umgekehrt ist bei sonstigem Haftungsausschluss nur dann zulässig, wenn dies bei Abschluss des Kreditvertrages zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer mit Zustimmung der **aws** vereinbart wurde.
- 3.07. Bekannt gewordene Veränderungen in den Rechtsverhältnissen und der finanziellen Lage des Kreditnehmers und/oder dritter Haftender sind der **aws** unverzüglich anzuzeigen. Darunter fallen insbesondere Verschlechterungen der wirtschaftlichen Entwicklung, anhängige Zwangsvollstreckungsverfahren, Eröffnung von Insolvenzverfahren, Beschluss über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens und Zahlungsrückstände des Kreditnehmers, die zwei Rückzahlungsteilbeträge betreffen.
- 3.08. Bei der Hereinnahme von Haftungen Dritter für den von der **aws** verbürgten Kredit ist zu vereinbaren, dass die daraus Haftenden im Falle ihrer Inanspruchnahme keine Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüche gegen die **aws** haben, und die **aws** stets zum vollen Regress gegenüber allen Haftenden dergestalt berechtigt ist, dass diese der **aws** zur ungeteilten Hand haften.
- 3.09. Nach Einlösung der Haftung durch die **aws** wird der Kreditgeber zur weiteren zweckmäßigen Rechtsverfolgung, die im Einvernehmen mit der **aws** vorzunehmen ist, die Forderung als Treuhänder (Inkassozeessionar) der **aws** betreiben, bestellte Sicherheiten verwerten, den Kreditnehmer exekutiv in Anspruch nehmen, dritte Haftende nach Erwirkung eines Exekutionstitel exekutiv in Anspruch nehmen und erzielte Zahlungs- und sonstige Einnahmen anteilig entsprechend der Haftungsquote an die **aws** abführen. Hierfür erhält der Kreditgeber keine Vergütung. Die **aws** trägt jedoch anteilmäßig die entsprechenden Kosten.

4.00. Sicherstellung

- 4.01. Eine zusätzliche Besicherung des von der **aws** nicht verbürgten Teiles des geförderten Kredites ist nicht zulässig. Die für den von der **aws** verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten (einschließlich dritter Haftender) dienen - so ferne nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jedenfalls vorrangig für den von der **aws** verbürgten Kredit.
- 4.02. Hypothekarische Sicherstellung:
Die Verpflichtung, Vorfandrechte nach Tilgung der Schuld vorbehaltlos löschen zu lassen, ist sicherzustellen.
- 4.03. Hereinnahme einverleibungsfähiger Pfandbestellungsurkunden:
Der/die Liegenschaftseigentümer hat/haben gegenüber dem Kreditgeber eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, die Liegenschaft/en weder zu verkaufen, noch zu tauschen, noch zu belasten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist vom Kreditgeber halbjährlich zu überprüfen. Verstöße sind der **aws** umgehend mitzuteilen. Die Einverleibung der Hypothek ist bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers vorzunehmen.
- 4.04. Versicherung:
Bei hypothekarischer Sicherstellung oder Hereinnahme einer einverleibungsfähigen Pfandbestellungsurkunde sind die Pfandliegenschaften sowie die gesamte sich darauf befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung ausreichend (zum Neu(bau)wert) zumindest gegen Feuer zu versichern und die diesbezügliche Polizzae zugunsten des Kreditgebers zu vinkulieren. Bei Sicherstellung durch Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung sind diese Investitionsgüter ausreichend gegen Feuer zu versichern und die diesbezügliche Polizzae zugunsten des Kreditgebers zu vinkulieren.
Bei der Anschaffung von Fahrzeugen tritt anstelle der Feuerversicherung eine Vollkaskoversicherung für zumindest ein Jahr.

4.05. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung:

Es ist vorzusorgen, dass bei der Verwertung der Investitionsgüter der volle Verwertungserlös – soweit gesetzlich zulässig einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer - dem Kreditkonto gutgebracht wird.

5.00. Inanspruchnahme der aws

5.01. Tatbestände des Haftungsfalles sind:

- die Vorlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Exekutionstitels gegen den Kreditnehmer;
- die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers;
- die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;

Die Realisierung der für den Kredit bestellten Sicherheiten und die exekutive Inanspruchnahme des Kreditnehmers und dritter Haftender vor Inanspruchnahme der **aws**-Haftung ist nicht Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der **aws**.

5.02. Bei Inanspruchnahme der **aws** aus deren Haftungen sind vom Kreditgeber folgende Unterlagen, soweit zutreffend, vorzulegen:

- Kreditvertrag und allfällige Ergänzungen in Kopie;
- vollständige Kontoabschrift einschließlich Vorfinanzierung in übersichtlicher Form mit der Bezeichnung der einzelnen Gutschriften und Belastungen (Saldenentwicklung). Auf Verlangen sind die Unterlagen zu den einzelnen Positionen zu belegen. Alle Unterlagen sind deshalb entsprechend aufzubewahren; die Rechnungskopien über das geförderte Vorhaben jedoch nur während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist;
- Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren in Kopie;
- Exekutionsfähiger Titel gegen den Kreditnehmer in Kopie.

5.03. Fälligkeit des Haftungsbetrages:

Verbürgte Forderungen des Kreditgebers, die vor der Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig waren, sind bei Anerkennung des Haftungsfalles zur Zahlung fällig. Verbürgte Forderungen des Kreditgebers, die nach Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig werden, sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen, zur Zahlung fällig. Ein zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann gegenüber der **aws** nicht geltend gemacht werden. Die **aws** ist berechtigt, die Zahlung auch zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.

5.04. Bei Ansuchen um anteilmäßige Beteiligung der **aws** an den gerichtlich bestimmten und dem Kreditgeber zugesprochenen Kosten sind Kopien der Beschlüsse/Urteile, die Kostenentscheidungen enthalten, beizulegen.

5.05. Auf Verlangen sind der **aws** nach Einlösung der Haftung etwaige noch vorhandene Sicherheiten, Rechtsbehelfe etc. auszufolgen, obwohl nur eine anteilige Begleichung der Hauptschuld erfolgte.

5.06. Nach Haftungseinlösung ist die Haftungszahlung der **aws** im gleichen Ausmaß wie der Risikoanteil des Kreditgebers zu verzinsen.

6.00. Ausschluss der Haftung

6.01. Die Haftung der **aws** ist ausgeschlossen, wenn der Kreditgeber eine ihn betreffende Bestimmung

- des Förderungs- und Haftungsanbotes,
 - dieser Geschäftsbedingungen,
 - der Förderungsrichtlinien samt Programmdokument,
- insbesondere die vollständige und fristgerechte Bezahlung des Haftungsentgeltes, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

6.02. Die Haftung der **aws** ist ausgeschlossen, wenn ohne vorherige Zustimmung der **aws** eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer abgeändert wurde; als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die im Förderungs- und Haftungsanbot angeführt sind.

- 6.03. Die Haftung der **aws** ist ausgeschlossen, wenn ohne vorherige Zustimmung der **aws**
- die Übernahme oder Abtretung des Kredites vereinbart wird oder erfolgt,
 - Zahlung mit Wirkung einer Einlösung gemäß § 1422 ABGB vereinbart oder angenommen wird.

7.00. Abgaben und Gebühren

Allfällige Abgaben (z.B. Rechtsgebühren), die der **aws** infolge Haftungsübernahme (einschließlich Haftungsübernahme für laufzeitverlängerte Kredite) vorgeschrieben werden, hat der Kreditgeber zu tragen oder der **aws** zu ersetzen.